



Universität Konstanz, Fach 98, D-78457 Konstanz

Mündliche Prüfung
Schwerpunktbereich
Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht
Frühjahr 2019

Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M. (USA)
Fachbereich Rechtswissenschaft
Lehrstuhl für deutsches und Europäisches Privat- und
Wirtschaftsrecht
Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe

Telefon: +49 7531 88-2309
Fax : +49 7531 88-4528
E-Mail: jochen.gloeckner@uni-konstanz.de
<http://www.jura.uni-konstanz.de/gloeckner>

18.02.2019

Die K betreibt in Kiel das „Hotel Ostseeblick“. Die B, die ihren Sitz in den Niederlanden hat, betreibt auf der website <booking.com> eine Hotelbuchungsplattform. Im März 2009 unterzeichnete die K ein von der B vorgelegtes Vertragsformular, in dem es u.a. heißt:

"Allgemeine Geschäftsbedingungen

Das Hotel erklärt, eine Kopie der Version 0208 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (...) von Booking.com erhalten zu haben. Diese liegen online auf Booking.com vor (...). Das Hotel bestätigt, dass es die Bedingungen gelesen und verstanden hat und ihnen zustimmt. Die Bedingungen sind ein grundlegender Bestandteil dieses Vertrages (...)"

Die später mehrfach geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten zunächst eine Regelung, wonach Gerichtsstandort für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, mit Ausnahme von Zahlungs- und Rechnungsstreitigkeiten, Amsterdam ist. Daneben ermächtigen sie die B, die ihr von den Vertragspartnern der K über die Hotelbuchungsplattform überlassenen Kontaktdaten der K ganz oder teilweise vorzuenthalten und von ihr, der K, zu verlangen, zu den vermittelten Vertragspartnern nur über die von der B vorgehaltenen Kontaktfunktionen Kontakt aufzunehmen, sowie schließlich, eine Platzierung des Hotels bei Suchanfragen von der Gewährung einer 15% übersteigenden Provision abhängig zu machen.

Die K macht geltend, sich mit den von der B gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur wegen der marktbeherrschenden Stellung der B einverstanden erklärt zu haben. Kleinere Hotelunternehmen wie sie seien wegen der starken Stellung der B auf dem Markt für Vermittlungsleistungen für Hotels über Hotelbuchungsportale auf einen Vertragsschluss mit der B angewiesen. Vor dem LG Kiel begehrt K, die B zur Unterlassung der beschriebenen Verhaltensformen zu verpflichten.